

6. Nachtrag

zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007

Auf Grund des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), den §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), des § 9 Abs. 3 Satz 4 des Schulgesetzes vom 15.02.2005 (GV NW S. 102), des § 10 Abs. 5 Satz 3 und 17 des Gesetzes über Tageseinrichtungen für Kinder vom 29.10.1991 (GV NWS. 380) und des § 5 Abs. 2 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern vom 30.10.2007 (GV NWS. 462) in den jeweils zur Zeit gültigen Fassungen hat der Rat der Stadt Bergneustadt in seiner Sitzung am 23.09.2015 folgende 6. Nachtrag zur Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen für den Besuch einer Offenen Ganztagschule im Pri marbereich in der Stadt Bergneustadt sowie für die Erhebung des Essensgeldes für das Mittagessen vom 06.08.2007 beschlossen:

Artikel 1

§ 6 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) Betreuungsmodul bis 16.00 bzw 16.30 Uhr

Der Elternbeitrag wird nach folgender Staffeldung erhoben:

Jahresbruttoeinkommen	Einkommensstufe	mtl. Höhe
bis 25.000 €	Stufe 1	35,00 €
bis 40.000 €	Stufe 2	55,00 €
bis 55.000 €	Stufe 3	75,00 €
bis 70.000 €	Stufe 4	95,00 €
bis 85.000 €	Stufe 5	115,00 €
bis 100.000 €	Stufe 6	135,00 €
bis 115.000 €	Stufe 7	155,00 €
über 115.000 €	Stufe 8	170,00 €

Artikel 2

Der Bürgermeister wird ermächtigt, die durch diesen Nachtrag geänderte Satzung in ihrem Wortlaut ortsüblich bekannt zu machen.

Artikel 3

Inkrafttreten

Die 6. Nachtragssatzung tritt zum 01.02.2016 in Kraft.